Lfd. Nr.: 004/07/37/2008 Intern: GR/2008/07

Kurzprotokoll

zur öffentlichen Sitzung des Gemeinderates der Gemeinde Lichtenberg

Datum: Dienstag, den 09.12.2008

Tagesordnung:

- 1. Hebesätze für das Finanzjahr 2009; Beratung und Beschlussfassung
- 2. Voranschlag für das Finanzjahr 2009; Beratung und Beschlussfassung
- 3. Mittelfristiger Finanzplan für die Jahre 2009 bis 2012; Beratung und Beschlussfassung
- 4. Aufnahme eines Kassenkredites für das Finanzjahr 2009; Beratung und Beschlussfassung
- 5. Änderung der Wassergebührenordnung; Beratung und Beschlussfassung
- 6. Änderung der Kanalgebührenordnung; Beratung und Beschlussfassung
- 7. Änderung der Abfallgebührenordnung; Beratung und Beschlussfassung
- 8. Bericht des Obmannes über die Sitzung des Prüfungsausschusses am 11. November 2008; Kenntnisnahme
- 9. Festlegung von zusätzlichen "Gelben Linien" für die Gebiete Gisstraße/Osbergerweg, Geitenedtstraße, Asbergring II; Beratung und Beschlussfassung
- 10. Bebauungsplan Nr. 30 "Außerwegerstraße"; Fassung eines Genehmigungsbeschlusses
- 11. Fun-Court (Multisportanlage); Beratung und Beschlussfassung über den Finanzierungsplan
- 12. Hort Lichtenberg Adaptierung der Trägervereinbarung; Beratung und Beschlussfassung
- 13. Musikverein Pöstlingberg und Umgebung; Subventionsansuchen für 2009; Beratung und Beschlussfassung
- 14. Festlegung des Sitzungsplanes für das 1. Halbjahr 2009
- 15. Dringlichkeitsantrag; Resolution an die Bundesregierung betreffend drohende Postamtsschließungen und Personalabbau
- 16. Allfälliges

1. Hebesätze für das Finanzjahr 2009; Beratung und Beschlussfassung

Die Hebesätze bilden die verbindliche Grundlage zur Einhebung von Steuern, Abgaben und Gebühren in einer Gemeinde. Sie sind so zeitgerecht am Ende eines Haushaltsjahres vom Gemeinderat zu beschließen, dass sie nach Ablauf der 14-tägigen Kundmachungsfrist per 1. Jänner des neuen Kalenderjahres in Rechtskraft erwachsen (§ 76 Abs. 5 Oö. GemO 1990). Es wird vorgeschlagen die Hebesätze für das Jahr 2009 in nachfolgender Form festzusetzen:

Art der Steuer, Abgabe oder Gebühr	Ausmaß	
Grundsteuer für land- und forstwirtschaftliche Betriebe (A)	500 vH	des Steuermessbetrages
Grundsteuer für Grundstücke (B)	500 vH	des Steuermessbetrages
Lustbarkeitsabgabe (Kartenabgabe)	15 vH	des Preises oder Entgelts
Lustbarkeitsabgabe für die Vorführung von Bildstreifen	15 vH	des Preises oder Entgelts
Hundeabgabe		für den 1. Hund für Wachhunde
Kanalbenützungsgebühr	EUR 2,04 EUR 1,18	je m² der Bemessungsgrundla- ge je m³ Wasserverbrauch
Wasserbezugsgebühr	-	für die ersten 100 m³ für die restliche Bezugsmenge
Abfallabfuhrgebühr	EUR 14,75	90 l Tonne; 2-wöchentliche Ab- holung

Sämtliche Hebesätze für die Einhebung der Steuern, Abgaben und Gebühren bleiben gegenüber dem Vorjahr unverändert. Lediglich die Interessentenbeiträge für Wasserleitungs- und Kanalanschlüsse werden an den Index angepasst. Im Bereich der Abfallwirtschaft wird im 1. Quartal 2009 an alle an die Abfallabfuhr Angeschlossenen zum Stichtag 1. Jänner 2009 eine einmalige Gebührengutschrift in Höhe von 10 % der Jahresgebühr gewährt. Die Gebühren für die Wasserversorgung, Abwasserbeseitigung und Abfallabfuhr werden in den nächsten Tagesordnungspunkten näher behandelt.

Beschluss:

Die Hebesätze für das Finanzjahr 2009 werden, wie im vorliegenden und vorgebrachten Entwurf festgesetzt, beschlossen.

2. Voranschlag für das Finanzjahr 2009; Beratung und Beschlussfassung

Der Voranschlag für das Finanzjahr 2009 konnte neuerlich ausgeglichen erstellt werden. Folgende Summen sind budgetiert:

Voranschlag 2009	Ordentlicher Haushalt	Außerordentlicher Haushalt
Einnahmen	€ 3.780.300,00	€ 785.600,00
Ausgaben	€ 3.780.300,00	€ 986.600,00
Ergebnis	€ 0,00	- € 201.000,00

3. Mittelfristiger Finanzplan für die Jahre 2009 bis 2012; Beratung und Beschlussfassung

Gemäß den Bestimmungen des § 16 Oö. GemHKRO, LGBl. Nr. 69/2002 idgF, haben die Gemeinden eine über den einjährigen Planungszeitraum des Voranschlages hinausreichende mehrjährige Planung der kommunalen Haushaltswirtschaft in Form des mittelfristigen Finanzplanes für einen Zeitraum von 4 Finanzjahren zu erstellen.

Der vorliegende Entwurf beinhaltet die Jahre 2009 – 2012 und enthält folgende Daten:

> Freie Budgetspitze (entspricht dem frei verfügbaren Budgetrahmen):

Jahr	2009	2010	2011	2012
Summe	€ 199.900,00	€ 147.200,00	€ 199.500,00	€ 164.700,00

> Investitionsplan im außerordentlichen Haushalt:

Jahr	2009	2010	2011	2012
Kosten	€ 986.600,00	€1.135.600,00	€119.000,00	€119.000,00
Einnahmen	€ 785.600,00	€1.390.900,00	€ 233.600,00	€132.100,00
Saldo	- € 201.000,00	€ 255.300,00	€114.600,00	€ 13.100,00

Der Investitionsplan zeigt, dass die Finanzierung der einzelnen Vorhaben innerhalb des mehrjährigen Betrachtungszeitraumes sichergestellt werden kann.

> Schuldennachweis (inkl. Verwaltungsschulden):

Jahr	2009	2010	2011	2012
Schuldenstand am Ende des Haushaltsjahres	€ 7.814.061,83	€ 8.271.461,83	€ 8.046.161,83	€ 7.814.661,83
Gesamter Schuldendienst	€ 480.200,00	€ 480.100,00	€ 458.000,00	€ 455.800,00

Maastricht-Ergebnis:

Jahr	2009	2010	2011	2012
Summe	- € 179.600,00	€ 289.200,00	€ 159.700,00	€ 57.100,00

> Finanzierungspläne zu den einzelnen außerordentlichen Vorhaben:

Im mittelfristigen Finanzplan der Gemeinde Lichtenberg sind insgesamt 13 den außerordentlichen Gemeindehaushalt betreffende Projekte und deren detaillierte Finanzierungsdarstellung angeführt. Einnahmen des außerordentlichen Haushaltes bilden hauptsächlich Fremdmittel (Bankdarlehen, Investitionsdarlehen des Landes), Zuschüsse des Landes Oberösterreich (Bedarfszuweisungen, Landesbeiträge) und des Bundes. Darüber hinaus stehen zweckgebundene Interessentenbeiträge, Rücklagen, Erlöse aus Veräußerungen und Überschüsse des ordentlichen Haushaltes zur Deckung des Finanzbedarfes zur Verfügung.

Gesamtübersicht – ordentlicher Haushalt:

Jahr	2009	2010	2011	2012
Einnahmen	€ 3.780.300,00	€ 4.044.500,00	€ 3.980.700,00	€ 4.098.400,00
Ausgaben	€ 3.780.300,00	€ 4.044.500,00	€ 3.980.700,00	€ 4.098.400,00
Ergebnis	€0,00	€0,00	€0,00	€0,00

Aus heutiger Sicht kann der Ausgleich des ordentlichen Gemeindehaushaltes auch in den nächsten 4 Jahren bewerkstelligt werden.

Beschluss:

Der mittelfristige Finanzplan für die Jahre 2009 – 2012 wird in der vorgelegten Form beschlossen.

4. Aufnahme eines Kassenkredites für das Finanzjahr 2009; Beratung und Beschlussfassung

Gemäß den Bestimmungen des § 83 Oö. Gemeindeordnung 1990 kann eine Gemeinde zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben des ordentlichen Gemeindevoranschlages einen Kassenkredit aufnehmen. Dieser ist aus den Einnahmen des ordentlichen Gemeindevoranschlages binnen Jahresfrist wieder zurückzuzahlen. Die Höhe des Kassenkredites darf ein Sechstel der Einnahmen des ordentlichen Gemeindevoranschlages nicht überschreiten. Der Kreditrahmen der Gemeinde Lichtenberg für das Jahr 2009 wird mit neuerlich 500.000 Euro festgelegt. Den aufsichtsbehördlichen Vorgaben folgend sind zu Vergleichszwecken Angebote von zumindest drei Kreditinstituten einzuholen. Die Gemeinde hat am 11. November 2008 die Raiffeisenbank Gramastetten-Herzogsdorf, die Oberbank AG und die Oö. Landesbank zur Erstellung eines Offertes eingeladen. Ausgeschrieben wurden sowohl ein variabler Zinsfuß mit Bindung an den 3-Monats-Euribor oder an den Eonia sowie ein fixer Zinssatz.

Ein Vergleich der abgegebenen Angebote ergibt folgendes Bild:

Sollzinsen

Bank	fix	variabel 3-Monats-Euribor	variabel Eonia
Raiffeisenbank Gramastet- ten-Herzogsdorf	4, 75 % (5,14 %)	+ 0,19 % (wie Vorjahr)	+ 1,48 %
Oberbank AG	5 ,4 0 % ()	+ 1,0 %	+ 1,00 % ()
Oö. Landesbank	keine Angabe	+ 0,50 % (+ 0,25 %)	keine Angabe

Habenzinsen

Bank	fix	variabel 3-Monats-Euribor	variabel Eonia
Raiffeisenbank Gramastet- ten-Herzogsdorf	0,75 % (1,25 %) ab 75.000: 2,75 % (3,50 %) ab 150.000: 3,50 % (4,00 %)	- 3,44 % ab 75.000: - 1,19 % ab 150.000: - 0,69 % (alle Werte wie im Vorjahr)	- 2,15 % ab 75.000: + 0,10 % ab 150.000: + 0,6 % ()
Oberbank AG	3,70 % () ab 300.000: 3,90 % ()	- 0,3 % () ab 300.000: - 0,1 % ()	- 0,3 % () ab 300.000: - 0,1 % ()
Oö. Landesbank	keine Angabe	- 0,75 % (wie Vorjahr)	keine Angabe

Zu Vergleichszwecken wurden die Vorjahreswerte in Klammer beigefügt.

Nach eingehender Analyse der vorliegenden Angebote wird vorgeschlagen, den Kassenkredit für das Jahr 2009 an die Raiffeisenbank Gramastetten-Herzogsdorf als Best- und Billigstbieterin zu vergeben.

Beschluss:

Die Gemeinde Lichtenberg nimmt gemäß § 83 Oö. GemO 1990 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben des ordentlichen Haushaltes bei der Raiffeisenbank Gramastetten-Herzogsdorf einen Kassenkredit zu nachstehenden Konditionen auf:

1. Kreditrahmen: 500.000,00 Euro

Laufzeit: 1. Jänner 2009 bis 31. Dezember 2009
Verzinsung: Variabel (3-Monats-Euribor, lt. Angebot)
Habenzinssatz: Variabel (3-Monats-Euribor, lt. Angebot)

5. Änderung der Wassergebührenordnung; Beratung und Beschlussfassung

Im zuständigen örtlichen Ausschuss am 24. November 2008 wurde über die Gestaltung der Wassergebühren für das Jahr 2009 ausführlich beraten. Vor dem Hintergrund starker Preissteigerungen und Teuerungen bei Gütern des täglichen Bedarfes und insbesondere bei Energie verständigten sich die Ausschussmitglieder darauf, von einer Erhöhung der Wassergebühren abzusehen, um damit einen Beitrag zur Entlastung der Gemeindebürgerinnen und –bürger zu leisten. Es wird lediglich die Anschlussgebühr um 3,77 % angehoben, um eine Abgeltung der Teuerungsrate über den Zeitraum eines Jahres sicherzustellen. Trotz des gleichbleibenden Gebührenaufkommens ist auch die künftige kostendeckende Betriebsführung gewährleistet.

Beschluss:

Der vollinhaltlich vorgetragene Entwurf der Wassergebührenordnung für das Jahr 2009 wird in der vorliegenden Form genehmigt.

6. Änderung der Kanalgebührenordnung; Beratung und Beschlussfassung

Im zuständigen örtlichen Ausschuss am 24. November 2008 wurde über die Gestaltung der Kanalgebühren für das Jahr 2009 ausführlich beraten. Vor dem Hintergrund starker Preissteigerungen und Teuerungen bei Gütern des täglichen Bedarfes und insbesondere bei Energie verständigten sich die Ausschussmitglieder darauf, von einer Erhöhung der Kanalgebühren abzusehen, um damit einen Beitrag zur Entlastung der Gemeindebürgerinnen und –bürger zu leisten. Es wird lediglich die Anschlussgebühr um 3,79 % angehoben, um eine Abgeltung der Teuerungsrate über den Zeitraum eines Jahres sicherzustellen. Trotz des gleich bleibenden Gebührenaufkommens ist auch die künftige kostendeckende Betriebsführung gewährleistet.

Beschluss:

Der vollinhaltlich vorgetragene Entwurf der Kanalgebührenordnung für das Jahr 2009 wird in der vorliegenden Form genehmigt.

7. Änderung der Abfallgebührenordnung; Beratung und Beschlussfassung

Im zuständigen örtlichen Ausschuss am 24. November 2008 wurde über die Gestaltung der Abfallgebühren für das Jahr 2009 ausführlich beraten. Angesichts erzielter Einsparungspotenziale im Zusammenhang mit der im Jahr 2008 durchgeführten Optimierung der Fahrtstrecken zur Sammlung der Abfälle und aufgrund erwirtschafteter Betriebsüberschüsse aus den Jahren 2007 und 2008, die für die Bildung einer Rücklage verwendet wurden, verständigten sich die Ausschussmitglieder darauf, von einer Erhöhung der Abfallgebühren Abstand zu nehmen und die Tarife in unveränderter Form zu belassen. Zum Abbau der angehäuften Rücklagen wird eine einmalige Gutschrift in Höhe von 10 % der Jahresgebühr an alle an die Abfallabfuhr Angeschlossenen zum Stichtag 1. Jänner 2009 gewährt und im Zuge der 1. Quartalsvorschreibung 2009 in Anrechnung gebracht.

Anhand eines Berechnungsbeispiels mögen die konkreten Auswirkungen verdeutlicht werden:

112,20 € Jahresgebühr für eine 90-Liter-Tonne bei 4-wöchentlichem Entleerungsintervall 11,22 € einmalige Gebührengutschrift von 10 % der Jahresgebühr

100,98 € effektive Gebührenbelastung im Jahr 2009

Die gutgeschriebene Summe von 11,22 € entspricht einem Befreiungszeitraum von 1,2 Monaten.

Durch die Zuführung eines Betrages von 13.400,-- €, der aus einer im Jahr 2007 gebildeten Rücklage resultiert, ist es möglich, den Bereich Abfallwirtschaft auch im Finanzjahr 2009 ausgleichen zu können.

Beschluss:

Die Abfallgebührenordnung in der Fassung vom 12.12.2006 bleibt unverändert. Es wird eine einmalige Gutschrift in Höhe von 10 % der Jahresgebühr an alle an die Abfallabfuhr Angeschlossenen zum Stichtag 1. Jänner 2009 gewährt und im Zuge der 1. Quartalsvorschreibung 2009 in Anrechnung gebracht.

8. Bericht des Obmannes über die Sitzung des Prüfungsausschusses am 11. November 2008; Kenntnisnahme

In der Sitzung des Prüfungsausschusses am 11. November 2008 wurden folgende Überprüfungen vorgenommen:

Kassenprüfung

Die durchgeführte Kassenprüfung ergab folgenden Istbestand:

Bargeldkasse	1.642,31 €
Girokonto – Raiba Gramastetten-Herzogsdorf	- 153.644,21 €
Girokonto – PSK	608,92€
Gesamt:	- 151.392,98 €

Im Zuge der Prüfungstätigkeit stellten die Ausschussmitglieder fest, dass die buchmäßigen mit den tatsächlichen Geldbeständen **übereinstimmen**; ebenso wurde die ordnungsgemäße Führung der Kassengeschäfte bescheinigt.

Belegprüfung

Sämtliche Belege der Gemeindebuchhaltung von Zeitbuch-Nummer 951 (Mai 2008) bis einschließlich 1950 (Oktober 2008) wurden auf deren sachliche, rechnerische und formale Richtigkeit geprüft. Ebenso kontrollierte der Prüfungsausschuss die Gebarung auf Einhaltung der Grundsätze größtmöglicher Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit. Es wurden keine Beanstandungen ausgesprochen.

• Steuer- und Abgabenrückstände

Auf Grundlage einer von der Gemeinde-Buchhaltung erstellten Fälligkeitsliste prüften die Ausschussmitglieder, ob und in welchem Umfang Abgabenrückstände gegeben sind. Allgemein ist festzuhalten, dass die Abgabenpflicht in überwiegendem Maße termingerecht erfüllt wird. 64 Prozent der Gemeindevorschreibungen werden mittels Einzugsverfahren abgewickelt. Die auf der Fälligkeitsliste ausgewiesenen Außenstände betreffen hauptsächlich Gemeindeabgaben der letzten Vierteljahresvorschreibung mit Beträgen von untergeordneter Wertigkeit, so-

dass keine unmittelbaren Vollstreckungsmaßnahmen einzuleiten sind. Bei insgesamt sechs noch ausständigen Interessentenbeiträgen bewilligte der Gemeindevorstand in zwei Fällen Ratenzahlungen, bei den verbleibenden vier Abgabepflichtigen lag der Fälligkeitszeitpunkt erst wenige Tage zurück, sodass vorerst noch keine weiteren Einbringungsmaßnahmen zur Anwendung kamen.

Beschluss:

Der Bericht des Obmannes über die Sitzung des Prüfungsausschusses vom 11. November 2008 wird zur Kenntnis genommen.

9. Festlegung von zusätzlichen "Gelben Linien" für die Gebiete Gisstraße/Osbergerweg, Geitenedtstraße, Asbergring II; Beratung und Beschlussfassung

Ausgehend von den in den Jahren 2007 und 2008 durchgeführten Senkgrubenüberprüfungen traten jene Liegenschaftseigentümer an die Gemeinde mit dem Ersuchen um Kanalanschluss heran, wo bei der Senkgrube ein Sanierungsbedarf oder überhaupt Anlass für einen Neubau bestand. Der Gemeinderat fasste in der Sitzung vom 24.6.2008 den Beschluss, dass Kanalerweiterungen in den Bereichen Übersederweg und Albansederweg aufgrund der Ortsnähe wirtschaftlich vertretbar sind und daher projektiert und ausgeführt werden sollen. Aus wirtschaftlichen Überlegungen soll das so genannte Druckentwässerungssystem realisiert werden, wobei die dafür nötigen Hausanschlusspumpwerke von den Liegenschaftseigentümern zu finanzieren sind. Die Kanalerweiterungen in den Bereichen Gisstraße, Osbergerweg, Geitenedtstr., Asbergring II sind aus wirtschaftlichen Gründen nicht vertretbar. Es besteht die Möglichkeit, die Anschlussleitung zum öffentlichen Kanal auf Eigeninitiative zu errichten und hiefür beim Land OÖ um Einzelförderung anzusuchen. Überdies kann bei der Gemeinde ein Ansuchen um Ermäßigung der Kanalanschlussgebühr gestellt werden.

Am 4.9.2008 fand im Gemeindeamt ein Info-Abend für Förderungen im Abwasserbereich statt, wo ein Fachmann des Landes OÖ Förderungsmöglichkeiten für Privatpersonen aufzeigte. Im Weiteren erklärte sich ein kleines Team von Liegenschaftseigentümern bereit, anhand einer Objektliste die nicht am Info-Abend anwesenden Personen persönlich zu kontaktieren und von einer Privatinitiative für den Kanalbau in Form einer Genossenschaft zu überzeugen. Von einzelnen Ausnahmen abgesehen, waren die befragten Grundbesitzer für einen privaten Kanalbau nicht zu motivieren, fügten jedoch hinzu, dass bei Errichtung eines öffentlichen Kanales sehr wohl Interesse an einem Anschluss besteht.

Zur Abklärung der weiteren Vorgangsweise wurde bei der Fachabteilung des Landes OÖ um einen Vorsprachetermin gebeten. Bei diesem Gespräch am 17.11.2008 stellte sich heraus, dass für die Gebiete Gisstraße/Osbergerweg, Geitenedtstraße und Asbergring formell die Möglichkeit besteht, zusätzliche Gelbe Linien festzulegen und damit höhere Förderungen (als nur die Sockelförderung) in Anspruch zu nehmen. Voraussetzung wäre eine positive Variantenberechnung zugunsten des öffentlichen Kanals im Vergleich zu einer Kleinkläranlage (in den genannten Gebieten sind ganzjährig Wasser führende Gerinne vorhanden). Über diese Förderungsmöglichkeit wurde die Gemeinde bisher trotz ständiger Einbeziehung der Fachleute nicht informiert. Die Festlegung der zusätzlichen "Gelben Linie" ist dem Land OÖ bis spätestens 31.12.2008 bekannt zu geben. Derartige Festlegungen bedeuten für die Gemeinde nicht automatisch eine Bauverpflichtung für die Verlegung des öffentlichen Kanals.

Beschluss:

In den Gebieten Gisstraße/Osbergerweg, Geitenedtstraße und Asbergring II werden auf Grundlage der vorliegenden Planunterlagen und Variantenberechnung des Zivilingenieurbüros Kurz vom 24.11.2008 zusätzliche Gelbe-Linien festgelegt. Es besteht dadurch nicht automatisch eine Bauverpflichtung für die Verlegung des Kanals durch die Gemeinde.

10. Bebauungsplan Nr. 30 "Außerwegerstraße"; Fassung eines Genehmigungsbeschlusses

Das Planungsgebiet befindet sich im Bereich der Außerwegerstraße und erstreckt sich auf das Areal der ehemaligen Fa. Reisinger und teilweise auf Flächen von Koll Josef (Parz. Nr. 445/1, 445/4, 438/1 (Teil) und 444/1 (Teil).

Die Kundmachung vom 23. Juli 2008 zur Bekanntgabe von Planungsinteressen bis 20. August 2008 wurde an der Amtstafel veröffentlicht. Der Grundsatzbeschluss für die Erstellung des Bebauungsplanes wurde in der Sitzung des Gemeinderates am 16. September 2008 gefasst.

Gemäß § 33 Abs. 2 Oö. ROG wurde den betroffenen Stellen mit der Verständigung vom 19. September 2008 eine Frist bis 14. November 2008 zur Abgabe einer Stellungnahme gegeben.

Folgende positive Stellungnahmen wurden abgegeben:



Forsttechnischer Dienst für Wildbach- und Lawinenverbauung vom 25. September 2008, FF Lichtenberg vom 17. Oktober 2008 (mündlich) mit der Anregung einen Hydranten vorzusehen, Linz AG Strom vom 21. Oktober 2008, Amt der Oö. Landesregierung, Abteilung Örtliche Raumordnung vom 6. November 2008, mit der Feststellung, dass überörtliche Interessen im besonderen Maß nicht berührt werden, Abteilung Naturschutz vom 21. Oktober 2008 mit dem Zusatz, dass durch die getroffenen Festlegungen eine entsprechende harmonische Bebauung der Liegenschaften zu erwarten ist.

Mit Kundmachung vom 6. November 2008, veröffentlicht an der Amtstafel und in den Gemeindenachrichten (Ausgabe 9/2008) wurde der Plan durch 4 Wochen, das war vom 6. November 2008 bis einschließlich 4. Dezember 2008 zur öffentlichen Einsichtnahme aufgelegt. Während dieser Zeit ist eine schriftliche Einwendung von den Ehegatten Helmut und Ingrid Hois, Elmerweg 12, vertreten durch die Anwaltskanzlei Mörth & Buder, beim Gemeindeamt eingelangt.

Das Schreiben, eingelangt am 4. Dezember 2008 wird vollinhaltlich verlesen.

Die Einwendung wird vorrangig mit der Bestimmung des § 31 (2) ROG 1994 begründet, deren Aussage ist, dass bei der Erlassung der Bebauungspläne die im Interesse der baulichen Ordnung erforderliche räumliche Verteilung der Gebäude und sonstigen Anlagen sowie gegebenenfalls das Maß der baulichen Nutzung möglichst so festzulegen ist, dass eine gegenseitige Beeinträchtigung vermieden wird. Insbesondere ist auf ein ausreichendes Maß an Licht, Luft und Sonne sowie auf die Erfordernisse des Umweltschutzes, insbesondere auch im Hinblick auf die Ermöglichung einer ökologischen Bauweise (z.B. Solaranlagen, Niedrigenergiehäuser, Passivhäuser), der Hygiene und der Feuersicherheit Rücksicht zu nehmen.

Darauf aufbauend bezieht sich die Kernaussage der Einwendung auf die beabsichtigte Bebauung in Form eines durchgehenden 5 Einheiten umfassenden Wohnblockes, sowie eines nach Osten abgesetzten weiteren Wohnblockes mit 3 Einheiten durch die die Licht- und Sonneneinstrahlung des Grundstückes stark beeinträchtigt werde, dadurch die Lebensqualität vermindert sei und eine Wertminderung der Liegenschaft gegeben sei. Dieser Aussage einer unzureichenden Licht- und Sonneneinstrahlung liegt eine Sonnenstudie der FLUH Bauträger GmbH zugrunde.

Diese zu befürchtenden negativen Auswirkungen könnten nach Meinung der Einschreiter durch eine Unterlassung der Aufschüttung, eine weitere Abrückung nach Süden um 1-2 m, sowie durch eine Teilung des Wohnblockes vermieden werden.

Zu diesen Einwendungen ist folgendes festzuhalten:

Mit den Regelungen des Bebauungsplanes wird den Festlegungen im Örtlichen Entwicklungskonzept entsprochen. Darin ist festgehalten, dass aufgrund der hohen Attraktivität der Gemeinde als Wohnstandort eine maßvolle Verdichtung der Bebauung erfolgen soll, um die Infrastruktureinrichtungen in Anspruch nehmen zu können und eine sparsame Nutzung des gut erschlossenen Baulandes gewährleisten zu können. Wie der Planverfasser in seiner Stellungnahme vom 27. Juni 2008 ausführt, ist das Planungsgebiet von Wohnbauland-Erweiterungsflächen nach Festlegungen des Örtlichen Entwicklungskonzeptes umgeben. Die beiden Gebäudegruppen im Norden bzw. im Süden nutzen die unterschiedlichen Geländeneigungen für die Errichtung eines Parkdecks samt Vorfahrt mit darüber liegenden zwei Geschoßen im fallenden bzw. mit zwei Geschoßen im südlich ansteigenden Gelände. Der im Plan eingefügte Schnitt durch die Gesamtanlage von Nord nach Süd erläutert diese Einfügung in das Umfeld und beweist darüber hinaus neben weiteren Darstellungen des Projektes die konsequente architektonische Gestaltung mit zeitgemäßen Ausdrucksformen. Der Bebauungsplan steht jedenfalls im öffentlichen Interesse und sichert eine zweckmäßige und geordnete Bebauung. Gerade durch die Regelungen des Bebauungsplanes wird der zitierten Bestimmung des § 31 (2) 0Ö ROG entsprochen.

Von der südlichen Grundgrenze der Parzelle der Einschreiter zur nächstgelegenen Baufluchtlinie ist im Bebauungsplan ein Abstand von 6,5 m bis 9 m verlaufend vorgesehen. Die Baukörper sollen mit einer 2-geschossigen Ausbildung begrenzt werden. Somit ist sichergestellt, dass die Mindestabstände gemäß Oö. Bautechnikgesetz vergrößert werden. Diese besagen einen Mindestabstand von 3 m, bzw. bei Gebäudeteilen, die höher als 9 m sind, wenigstens ein Drittel ihrer Höhe.

Die von den Einschreitern diesbezüglich behaupteten Beeinträchtigungen, wie wesentlich verminderte Licht- und Sonneneinstrahlung, verminderte Lebensqualität, drastische Einschränkung der Aussicht, wesentliche Wertminderung der Liegenschaft etc., sind aufgrund des großzügig bemessenen Abstandes zur Nachbargrundgrenze und der eingeschränkten Gebäudehöhe nicht nachvollziehbar.

Zusammenfassend ist festzuhalten, dass die vorliegende Planung jedenfalls im öffentlichen Interesse steht, eine zweckmäßige und geordnete Bebauung sichert. Aus den erwähnten Gründen können die Einwendungen der Einschreiter nicht berücksichtigt werden.

Beschluss:

Der Bebauungsplan Nr. 30 Außerwegerstraße wird in der vorliegenden Form genehmigt. Den Einwendungen der Ehegatten Helmut und Ingrid Hois wird nicht stattgegeben.

11. Fun-Court (Multisportanlage); Beratung und Beschlussfassung über den Finanzierungsplan

Anlässlich der geplanten Neuerrichtung eines Funcourts im Bereich der Sportanlage Neulichtenberg fanden 2 Workshops mit den Jugendlichen statt. Bei dem ersten Workshop wurden zunächst die Ideen der Jugendlichen erhoben. Diese wurden im Anschluss an die Firma Gestra Spiel- und Freizeiteinrichtungen GesmbH (Funcourt-Planung & Konstruktion) weitergeleitet mit der Bitte um Erstellung eines möglichen Realisierungsplanes samt Kostenvoranschlag.

Beim zweiten Workshop präsentierte die Firma Gestra den Jugendlichen die ausgearbeiteten Anfertigungsvorschläge. Bgm. Durstberger erhielt bei diesem Workshop weiters die Information, dass Jugendliche von einem Kleinkinderspielplatz am Fun-Courtgelände eher absehen würden. Es sollte daher eher ein kleinerer Spielbereich für Kinder entstehen.

Es liegen Angebote der Firmen Gestra (Funcourt, Spielgeräte) und Strabag (Unterbau) vor. Beispiele einiger Ausstattungsgeräte: Tischtennistisch (aus Beton), Jugendtreffpunkthaus mit Sitzwürfel (aus robustem Holz), Kletternetzkugel, Sitzgruppe, Vogelnestschaukel, Balanzierbalken. Die Gesamtkosten (Funcourt und Spielplatz) belaufen sich auf ca. 133.000,- €.

Nun wurde für die Errichtung des Fun-Courts und des Kinderspielplatzes folgender Finanzierungsplan erstellt:

KOS	STEN	FINANZIERUNGSVORSCHLAG	
Funcourt	93.000,€	Eigenleistung	5.000, €
Spielplatz	40.000,€	Anteilsbeitrag o.H.	50.000,€
		Förd. Land Sportdirektion	10.000,€
		Förd. Land Jugend	10.000,€
		Förd. Land Wohnbau	28.000,€
		mündl. Zusage über Be-	30.000,€
		darfszuweisung	
	133.000,€		133.000,€

Beschluss:

Der vorgetragene Finanzierungsplan betreffend die Errichtung eines Fun-Courts samt Spielplatz wird genehmigt.

12. Hort Lichtenberg - Adaptierung der Trägervereinbarung; Beratung und Beschlussfassung

Die Kosten für die laufenden Aufwendungen des Hortes haben sich aufgrund des Oö. Kinderbetreuungsgesetzes und der Elternbeitragsverordnung für Kindergärten und Horte sowie höherer Personalkosten erhöht.

Daher ersucht die Oö. Hilfswerk GmbH mit Schreiben vom 17. November 2008 um Übernahme der Abgänge bis zu einem Betrag von € 10.500,-- (bisher € 7.500,--). Dazu ist der Abschluss einer neuen Trägervereinbarung erforderlich, die im wesentlichen mit der aktuell gültigen Vereinbarung (Beschluss des Gemeinderates am 15.3.2005) wortgleich ist. Im übrigen wurde Punkt VIII betreffend Reihung der angemeldeten Kinder an die aktuellen Bestimmungen des OÖ. Kinderbetreuungsgesetzes angepasst.

Beschluss:

Die vorliegende Vereinbarung zur Trägerschaft des Hortes Lichtenberg, abgeschlossen zwischen der Gemeinde Lichtenberg und dem OÖ Hilfswerk, wird genehmigt. Gleichzeitig tritt die Vereinbarung vom 15.3.2005 außer Kraft.

13. Musikverein Pöstlingberg und Umgebung; Subventionsansuchen für 2009; Beratung und Beschlussfassung

Mit Schreiben vom 18. November 2008 brachte der Musikverein Pöstlingberg und Umgebung ein Ansuchen um Gewährung einer Subvention für das Jahr 2009 ein. Die beantragte Förderung findet für die Deckung der laufenden Kosten (Ausbildung, Jugendarbeit, Instrumente, Bekleidung, Betriebskosten etc.) Verwendung.

Die letzten Jahre gewährte der Gemeinderat dem Musikverein eine Jahressubvention in Höhe von € 2.000,--. Für das Jahr 2008 wurden aufgrund besonderer Umstände (Anschaffung einer neuen Uniform) € 4.000,-- zur Unterstützung der Aktivitäten des Musikvereines gewährt.

Beschluss:

Dem Musikverein Pöstlingberg und Umgebung wird für das Jahr 2009 eine Subvention in Höhe von € 2.000,00 gewährt. Die Förderung gelangt nach Vorlage entsprechender Verwendungsnachweise zur Auszahlung.

14. Festlegung des Sitzungsplanes für das 1. Halbjahr 2009

Nach Maßgabe der Bestimmungen des § 45 Abs. 1 Oö. Gemeindeordnung 1990 sind Sitzungen des Gemeinderates mindestens sechs Monate im Vorhinein zu terminisieren. Der Terminplan für das 1. Halbjahr 2009 wurde bereits im Vorfeld mit den einzelnen Fraktionen abgestimmt und lautet wie folgt:

GEMEINDEVORSTAND:

DATUM	UHRZEIT
Montag, 02. März 2009	16:00 Uhr
Montag, 27. April 2009	16:00 Uhr
Montag, 15. Juni 2009	16:00 Uhr

GEMEINDERAT:

DATUM	UHRZEIT
Dienstag, 10. März 2009	19:30 Uhr
Dienstag, 5. Mai 2009	19:30 Uhr
Dienstag, 23. Juni 2009	19:30 Uhr

Die Bürgermeisterin hat den Sitzungsplan nachweisbar an alle Mitglieder des Gemeinderates zuzustellen (§ 45 Oö. Gemeindeordnung).

Beschluss:

Der Sitzungsplan wird allgemein zur Kenntnis genommen.

15. Dringlichkeitsantrag; Resolution an die Bundesregierung betreffend drohende Postamtsschließungen und Personalabbau

Der Wortlaut der eingebrachten Resolution wird vollinhaltlich vorgetragen.

Zusammengefasst werden in der Resolution die in Diskussion stehenden Schließungen von hunderten Postämtern, die Kündigung von 9000 Postmitarbeitern und den weiteren Rückzug der Post aus vielen Städten und Gemeinden Österreichs abgelehnt. Die neuerliche Postamtschließungswelle gefährdet Arbeitsplätze und die flächendeckende Versorgung der Bevölkerung mit Postdienstleistungen.

Beschluss:

Die vollinhaltlich vorgetragene Resolution an die Bundesregierung betreffend drohende Postamtschließungen und Personalabbau wird genehmigt.